

Teil I

1951	Ausgegeben zu Bonn am 9. Februar 1951	Nr. 6
Tag	Inhalt:	Seite
8. 2. 1951	Gesetz über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe (Flaggenrechtsgesetz)	79
3. 2. 1951	Erste Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz; Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel	82

Hinweis.

Dieser Nummer liegen das Gesamtsachverzeichnis sowie die zeitliche Übersicht für die bisher erschienenen Jahrgänge 1949 und 1950 bei. Die bereits herausgegebene zeitliche Übersicht für den Jahrgang 1949 und das Sachverzeichnis für das erste Halbjahr 1950 erledigen sich dadurch und sind beim Einbinden der Jahrgänge 1949 und 1950 wegzulassen.

Gesetz über das Flaggenrecht der Seeschiffe und die Flaggenführung der Binnenschiffe (Flaggenrechtsgesetz).

Vom 8. Februar 1951.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Flaggenrecht der Seeschiffe

1. Recht zur Führung der Bundesflagge

§ 1

(1) Die Bundesflagge haben alle Kauffahrteischiffe und sonstigen zur Seefahrt bestimmten Schiffe (Seeschiffe) zu führen, deren Eigentümer Deutsche sind und ihren Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

(2) Deutschen mit Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden gleichgeachtet Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und juristische Personen, die ihren Sitz in diesem Bereich haben, und zwar

- a) Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, wenn die Mehrheit sowohl der persönlich haftenden als auch der zur Geschäftsführung und Vertretung berechtigten Gesellschafter aus Deutschen besteht und außerdem nach dem Gesellschaftsvertrag die deutschen Gesellschafter die Mehrheit der Stimmen haben,
- b) juristische Personen, wenn Deutsche im Vorstand oder in der Geschäftsführung die Mehrheit haben.

§ 2

(1) Die Bundesflagge dürfen Seeschiffe führen, deren Eigentümer Deutsche ohne Wohnsitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind.

(2) Das gleiche gilt für Seeschiffe im Eigentum von Partenreedereien und Erbgemeinschaften, wenn wenigstens

- a) bei Partenreedereien die Mehrheit der Parten im Eigentum von Deutschen steht und

die Korrespondentreedere Deutsche sind und ihren Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben,

- b) bei Erbgemeinschaften Deutsche zu mehr als der Hälfte am Nachlaß beteiligt sind und zur Vertretung ausschließlich Deutsche bevollmächtigt sind, die ihren Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes haben.

2. Ausweis über das Recht zur Führung der Bundesflagge

§ 3

(1) Das Recht zur Führung der Bundesflagge (§§ 1 und 2) wird durch das Schiffszertifikat nachgewiesen. Vor der Erteilung des Zertifikates darf das Recht nicht ausgeübt werden.

(2) Das Schiffszertifikat oder ein von dem Registergericht beglaubigter Auszug aus dem Zertifikat ist während der Reise stets an Bord des Schiffes mitzuführen.

(3) Entsteht das Recht zur Führung der Bundesflagge bei einem Seeschiff, das sich im Ausland befindet, so kann das Schiffszertifikat durch ein Flaggenzeugnis ersetzt werden. Das Flaggenzeugnis hat nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung, darüber hinaus nur für die Dauer einer durch höhere Gewalt verlängerten Reise Gültigkeit. Die Bundesregierung regelt die Ausstellung und die Einrichtung des Flaggenzeugnisses.

§ 4

(1) Seeschiffe im Eigentum und öffentlichen Dienst des Bundes, eines zum Bund gehörigen Landes oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt mit Sitz im Geltungsbereich des Grundgesetzes weisen sich durch eine Flaggenbescheinigung aus.

(2) § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Bundesminister für Verkehr regelt die Ausstellung und die Einrichtung der Flaggenbescheinigung.

§ 5

Seeschiffe, deren Bruttoreaumgehalt fünfzig Kubikmeter nicht übersteigt, bedürfen eines Ausweises über das Recht zur Führung der Bundesflagge nur in den Fällen des § 2.

3. Verbot anderer Nationalflaggen; Ausnahmen

§ 6

(1) Seeschiffe, welche die Bundesflagge nach § 1 zu führen haben, dürfen als Nationalflagge andere Flaggen nicht führen. Das gleiche gilt für Seeschiffe, welche die Bundesflagge nach § 2 führen dürfen und für die ein Schiffszertifikat (§ 3 Abs. 1) oder ein Flaggenzeugnis (§ 3 Abs. 3) ausgestellt ist.

(2) Unberührt bleiben Vorschriften über die Führung von Dienstflaggen an Stelle oder neben der Bundesflagge durch Seeschiffe im öffentlichen Dienst.

§ 7

(1) Wird ein Seeschiff einem Ausrüster, der nicht Deutscher ist oder seinen Wohnsitz oder Sitz nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat, auf mindestens ein Jahr zur Bereederung in eigenem Namen überlassen, so kann auf Antrag des Eigentümers der Bundesminister für Verkehr für bestimmte Zeit, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren gestatten, daß das Schiff an Stelle der Bundesflagge eine andere Nationalflagge führt, deren Führung nach dem maßgeblichen ausländischen Recht erlaubt ist.

(2) Die Genehmigung wird auf Antrag oder, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, zurückgenommen. Der Wegfall dieser Voraussetzungen ist vom Eigentümer, bei Partenreedereien auch vom Korrespondentreeeder, unverzüglich dem Bundesminister für Verkehr anzuzeigen.

(3) Bei Seeschiffen, für die ein Schiffszertifikat oder ein Flaggenzeugnis erteilt ist, wird die Genehmigung erst mit der Eintragung eines entsprechenden Vermerks in das Zertifikat oder das Flaggenzeugnis, die Rücknahme der Genehmigung (Absatz 2) mit der Löschung dieses Vermerks wirksam.

(4) Solange die Genehmigung wirksam ist, darf das Recht zur Führung der Bundesflagge nicht ausgeübt werden.

4. Flaggenführung und Schiffsname

§ 8

(1) Die Bundesflagge ist in der im Seeverkehr für Seeschiffe der betreffenden Gattung üblichen Art und Weise zu führen. An der Stelle, wo die Bundesflagge gesetzt ist oder regelmäßig gesetzt wird, dürfen andere Flaggen nur zum Signalgeben gesetzt werden.

(2) Die Bundesflagge ist beim Einlaufen in einen Hafen und beim Auslaufen zu zeigen.

§ 9

(1) Ein Seeschiff, für das ein Schiffszertifikat oder ein Flaggenzeugnis erteilt ist, muß seinen Namen an jeder Seite des Bugs und seinen Namen sowie den Namen des Heimathafens oder, wenn es keinen oder keinen Heimathafen im Geltungsbereich des Grundgesetzes hat, den Namen des

Registerhafens am Heck in gut sichtbaren und festangebrachten Schriftzeichen führen.

(2) Der Name eines Seeschiffes, für das ein Schiffszertifikat oder ein Flaggenzeugnis erteilt ist, darf nur mit Genehmigung des Bundesministers für Verkehr geändert werden.

5. Verleihung der Befugnis zur Führung der Bundesflagge

§ 10

Einem Seeschiff, das im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbaut worden ist und nicht bereits nach den Vorschriften der §§ 1 bis 5 die Bundesflagge zu führen hat oder führen darf, kann der Bundesminister für Verkehr die Befugnis hierzu für die erste Überführungsreise in einen anderen Hafen verleihen.

§ 11

(1) Für Seeschiffe, die nicht nach den Vorschriften der §§ 1 bis 10 die Bundesflagge führen, kann der Bundesminister für Verkehr einem Ausrüster die Befugnis zur Führung der Bundesflagge auf bestimmte Zeit, höchstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren verleihen, wenn

- a) der Ausrüster zu dem Personenkreis des § 1 gehört,
- b) ihm das Schiff zur Bereederung in eigenem Namen für mindestens ein Jahr überlassen ist,
- c) das Schiff gemäß den Vorschriften des Bundesrechts mit Kapitän und Schiffsoffizieren besetzt wird,
- d) der Eigentümer dem Flaggenwechsel zustimmt,
- e) nicht fremdes Recht der Führung der Bundesflagge entgegensteht.

(2) Die Verleihung wird auf Antrag oder, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, zurückgenommen. Der Wegfall dieser Voraussetzungen ist vom Ausrüster unverzüglich dem Bundesminister für Verkehr anzuzeigen.

§ 12

(1) Die Befugnis zur Führung der Bundesflagge wird in den Fällen der §§ 10 und 11 durch einen Flaggenschein nachgewiesen, aus dem die für die Unterscheidung des Seeschiffes wesentlichen Merkmale und der Name des Eigentümers sowie in Fällen des § 11 der Name des Ausrüsters und die Dauer des Nutzungsrechts des Ausrüsters hervorgehen müssen.

(2) Seeschiffe, für die gemäß § 11 Flaggenscheine ausgestellt sind, werden für die Dauer der Befugnis zur Führung der Bundesflagge in ein Verzeichnis der gecharterten Schiffe eingetragen.

(3) Die Einrichtung des Verzeichnisses und des Flaggenscheins sowie die Ausstellung und Einziehung der Flaggenscheine regelt der Bundesminister für Verkehr.

§ 13

Die Vorschriften des § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 über die Ausweispflicht, des § 6 über das Verbot der Führung anderer Nationalflaggen und der §§ 8 und 9 Abs. 1 über die Art der Flaggen- und Namens-

führung finden auf Seeschiffe, für welche die Befugnis zur Führung der Bundesflagge verliehen ist (§§ 10 und 11), entsprechende Anwendung. Jedoch ist am Heck der Name des vom Eigentümer bestimmten Heimathafens zu führen.

ZWEITER ABSCHNITT

Flaggenführung der Binnenschiffe

§ 14

(1) Binnenschiffe dürfen als deutsche Nationalflagge nur die Bundesflagge führen. Flaggen deutscher Länder oder andere deutsche Heimatflaggen dürfen nur neben der Bundesflagge gesetzt werden.

(2) § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.

DRITTER ABSCHNITT

Strafbestimmungen

§ 15

(1) Führt ein Seeschiff entgegen der Vorschrift des § 6 oder des § 13 eine andere Nationalflagge als die Bundesflagge, so wird der Kapitän mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

(2) Die gleiche Strafe trifft den Kapitän eines Seeschiffes, das unbefugt die Bundesflagge oder eine Dienstflagge führt.

§ 16

(1) Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark oder mit Haft wird der Kapitän eines Seeschiffes bestraft, das

1. die durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Urkunden nicht an Bord hat,
2. die Bundesflagge entgegen der Vorschrift des § 8 Abs. 2 oder des § 13 nicht zeigt oder
3. nicht gemäß § 9 Abs. 1 oder § 13 bezeichnet ist.

(2) Die gleiche Strafe trifft

1. den Kapitän oder Schiffer, der die Vorschriften des § 8 Abs. 1, des § 13 oder des § 14 Abs. 2 über die Art und Weise der Flaggenführung oder die zur Durchführung dieser Bestimmungen ergangenen Rechtsvorschriften (§ 22 Abs 1 Nr 2) verletzt,
2. den Schiffer, der die Vorschriften des § 14 Abs. 1 verletzt,
3. den, der die in § 7 Abs. 2 oder § 11 Abs. 2 vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

§ 17

Strafbar ist nur, wer vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

§ 18

(1) Seeschiffe, für welche die Befugnis zur Führung der Bundesflagge verliehen ist, stehen hinsichtlich der in diesem Abschnitt bezeichneten strafbaren Handlungen deutschen Schiffen im Sinne des § 5 des Strafgesetzbuches gleich.

(2) Die in § 15 Abs 2 bezeichnete Handlung ist auch dann strafbar, wenn sie von einem Ausländer

außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes begangen ist.

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 19

In welcher Weise Seeschiffe, die im Auftrage der Deutschen Bundespost die Post befördern, neben der Bundesflagge oder einer Dienstflagge noch durch eine Signalflagge zu kennzeichnen sind, bestimmt der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr.

§ 20

Das Gesetz, betreffend das Flaggenrecht der Kauffahrteischiffe, vom 22. Juni 1899 (Reichsgesetzbl. S. 319), das Gesetz zur Abänderung dieses Gesetzes vom 29. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 184) und die Verordnung über die Flaggenführung der Schiffe vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 15) werden aufgehoben.

§ 21

(1) Soweit in anderen Rechtsvorschriften auf die in § 20 bezeichneten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an deren Stelle.

(2) Auf Seeschiffe im Sinne des § 4 finden die Vorschriften des öffentlichen Rechts des Bundes, die für Kauffahrteischiffe erlassen sind, keine Anwendung; das gleiche gilt für Seeschiffe im öffentlichen Dienst, für welche die Befugnis zur Führung der Bundesflagge nach § 11 verliehen ist. Der Bundesminister für Verkehr kann jedoch anordnen, daß solche Seeschiffe den Vorschriften des Bundesrechts über die Rechtsverhältnisse der Schiffsbesatzung auf Kauffahrteischiffen unterliegen, wenn sie regelmäßig die Grenzen der Seefahrt um mehr als 50 Seemeilen überschreiten oder für längere Zeiträume als eine Woche auf See bleiben.

(3) Auf Kauffahrteischiffe, für welche die Befugnis zur Führung der Bundesflagge nach § 11 verliehen ist, finden die in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Vorschriften des öffentlichen Rechts des Bundes nur insoweit Anwendung, als sie betreffen:

- a) die Rechtsverhältnisse der Schiffsbesatzung,
- b) die Besetzung des Schiffes mit Kapitän, Schiffsoffizieren und Mannschaften,
- c) die Sicherung der Seefahrt und die Schiffsicherheit, soweit nicht das Recht des Heimatstaates strengere Anforderungen enthält,
- d) die Verpflichtung zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute,
- e) die Verpflichtungen gegenüber den konsularischen Vertretungen im Ausland,
- f) die Stellung des Kapitäns als Landesbeamter und Nachlaßverwalter.

§ 22

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt,

1. die Grenzen der Seefahrt im Sinne dieses Gesetzes und die Art und Weise zu bestimmen, wie die Anbringung der Namen am Schiff auszuführen ist.
2. im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die Art und Weise der Flaggenführung im Sinne von § 8 Abs. 1, § 13 und § 14 Abs. 2 zu bestimmen.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, die Vorschriften der Schiffsregisterordnung vom 19. Dezember 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1591) insoweit zu ändern, als es zu deren Anpassung an die Vorschriften dieses Gesetzes erforderlich ist, und die Schiffsregisterordnung in neuer Fassung bekanntzugeben.

§ 23

Der Wohnsitz oder Sitz in Berlin (West) kann dem Wohnsitz oder Sitz im Geltungsbereich des

Grundgesetzes durch die Gesetzgebung von Berlin (West) gleichgestellt werden.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. Februar 1951.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Verkehr
Seehofer

Erste Durchführungsverordnung zum Getreidegesetz; Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel.

Vom 3. Februar 1951.

Auf Grund der §§ 7, 18, 21 und 23 des Getreidegesetzes vom 4. November 1950 (BGBl. S. 721) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (Einfuhr- und Vorratsstelle) erhält die anliegende Satzung.

§ 2

Die Einfuhr- und Vorratsstelle ist auskunftsberechtigte Stelle im Sinne des § 1 der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 699, 723).

§ 3

Für den Aufgabenbereich der Einfuhr- und Vorratsstelle ist ihr Vorstand Verwaltungsbehörde im Sinne des Wirtschaftsstrafgesetzes für den in § 21 Abs. 2 des Getreidegesetzes bestimmten Zuständigkeitsbereich und untersteht in dieser Eigenschaft nur der Aufsicht des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

§ 4

Die Einfuhr- und Vorratsstelle ist die Rechtsnachfolgerin der bisher bestehenden Vorrats- und Einfuhrstelle für Getreide und Futtermittel. Sie wird gleichzeitig als die Stelle bestimmt, auf die die Vermögen (einschließlich aller Rechte und Pflichten) der Vorrats- und Einfuhrstelle für Kartoffeln, der Vorrats- und Einfuhrstelle für Gartenbauerzeugnisse und der Vorrats- und Einfuhrstelle für Fische übergehen. Das Entsprechende gilt für die Aufgaben und Befugnisse der vorgenannten Vorrats- und Einfuhrstellen, soweit sie die Abwicklung betreffen.

§ 5

Bis zur Errichtung einer Einfuhr- und Vorratsstelle für Fette und einer Einfuhr- und Vorratsstelle für Vieh und Fleisch wird die Einfuhr- und Vorratsstelle als die Stelle bestimmt, auf die die Vermögen (einschließlich aller Rechte und Pflichten) der bisher bestehenden Vorrats- und Einfuhrstelle für Fette und Eier und der Vorrats- und Einfuhrstelle für Vieh und Fleisch als Sondervermögen übergehen.

Das Entsprechende gilt für die bisherigen Aufgaben und Befugnisse der vorgenannten Vorrats- und Einfuhrstellen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Februar 1951.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Dr. Niklas

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Satzung der Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel.

Erster Abschnitt

Rechtsform, Aufgaben und Organe

§ 1

Rechtsform der Einfuhr- und Vorratsstelle

(1) Die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel (Einfuhr- und Vorratsstelle) ist eine Anstalt des öffentlichen Rechtes mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

(2) Die Einfuhr- und Vorratsstelle führt ein Dienstsiegel; es zeigt den Bundesadler mit einer die Einfuhr- und Vorratsstelle bezeichnenden Umschrift.

(3) Die Einfuhr- und Vorratsstelle untersteht der Aufsicht des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister).

§ 2

Aufgaben

(1) Aufgabe der Einfuhr- und Vorratsstelle ist:

1. über die Annahme von Angeboten anbieterspflichtiger Erzeugnisse der Getreide- und Futtermittelwirtschaft zu entscheiden, gegebenenfalls solche Erzeugnisse zu übernehmen und abzugeben, Übernahmepreise für sie festzusetzen und Auflagen im Rahmen des § 8 des Getreidegesetzes zu erteilen,
2. Erzeugnisse der Getreide- und Futtermittelwirtschaft zur Vorratshaltung zu erwerben, einzulagern und wieder zu veräußern,
3. der Ausfuhr oder dem Verbringen von Erzeugnissen der Getreide- und Futtermittelwirtschaft in andere Gebiete außerhalb des Bundesgebietes nach Genehmigung durch den Bundesminister zuzustimmen,
4. sonstige Aufgaben durchzuführen, die ihr im Rahmen des § 8 des Getreidegesetzes von dem Bundesminister übertragen werden,
5. die zur Erfüllung der Aufgaben der Ziffern 1 bis 4 notwendigen Verfügungen zu erlassen und die zu dieser Erfüllung erforderlichen rechtsgeschäftlichen Handlungen vorzunehmen.

(2) Bei der Durchführung ihrer kaufmännischen und technischen Aufgaben soll die Einfuhr- und Vorratsstelle sich der Einrichtungen der Wirtschaft bedienen. Sie darf eigene Betriebe nicht errichten, Betriebe nicht erwerben und nicht in sonstiger Art und Weise betreiben oder sich an solchen beteiligen. Ausnahmen hiervon sind nur mit Zustimmung des Verwaltungsrates und mit Genehmigung des Bundesministers zulässig.

(3) Die Durchführung der Aufgaben hat nach den Weisungen des Bundesministers zu erfolgen.

§ 3

Organe

Die Organe der Einfuhr- und Vorratsstelle sind:

1. der Vorstand,
2. der Verwaltungsrat.

Zweiter Abschnitt

Vorstand

§ 4

Bildung und Aufgaben

(1) Der Vorstand besteht aus zwei ordentlichen und zwei stellvertretenden Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat vorgeschlagen und vom Bundesminister bestellt. Dieser kann sie nach Anhörung des Verwaltungsrates aus einem wichtigen Grunde unbeschadet ihrer Rechte aus dem Dienstverhältnis abberufen. Die Bestellung und Abberufung sind vom Bundesminister im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

(3) Der Vorstand ist für die ordentliche Führung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Er hat diese nach den gesetzlichen Vorschriften der Satzung, den Weisungen des Bundesministers und den Beschlüssen des Verwaltungsrates zu führen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, ihre Arbeitskraft ausschließlich hauptamtlich der Einfuhr- und Vorratsstelle zu widmen. Sie dürfen weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Einfuhr- und Vorratsstelle für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen.

§ 5

Vertretung der Einfuhr- und Vorratsstelle

(1) Der Vorstand vertritt die Einfuhr- und Vorratsstelle gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind berechtigt:

1. zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder
2. ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Bevollmächtigten (§ 16).

(2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.

§ 6

Besondere Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat Angelegenheiten, die der Beschlußfassung des Verwaltungsrates unterliegen, diesem unverzüglich zu unterbreiten. Beschlüsse des Verwaltungsrates und die sonstigen Angelegenheiten, die der Genehmigung des Bundesministers bedürfen, hat der Vorstand umgehend dem Bundesminister vorzulegen.

(2) Der Vorstand ist dem Bundesminister jederzeit und unbeschränkt zur Auskunft über die Geschäftsführung sowie zur Vorlage von Unterlagen und Aufzeichnungen und zur Gewährung der Einsicht in

die Geschäftsbücher verpflichtet. Das gleiche gilt gegenüber dem Verwaltungsrat, jedoch nicht für die Tätigkeit des Vorstandes als Verwaltungsbehörde nach § 3 der Ersten Durchführungsverordnung.

(3) Der Vorstand schließt die Dienstverträge mit den Dienstangehörigen ab. Die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes schließt der Verwaltungsrat ab.

Dritter Abschnitt

Verwaltungsrat

§ 7

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat besteht

1. aus zwei Vertretern des Bundesministers als Vorsitzendem und stellvertretendem Vorsitzenden,
2. aus je einem Vertreter des Bundesministers der Finanzen und für Wirtschaft,
3. aus vier Vertretern der Obersten Landesbehörden für Ernährung und Landwirtschaft (Oberste Landesbehörde),
4. aus folgenden Vertretern der beteiligten Wirtschaftskreise:
vier Vertretern der Landwirtschaft,
einem Vertreter des Importhandels,
einem Vertreter des Großhandels,
einem Vertreter der landwirtschaftlichen Genossenschaften,
drei Vertretern der Verarbeitungsbetriebe,
einem Vertreter der Spedition und Lagerei,
einem Vertreter des Einzelhandels,
einem Vertreter der Verbrauchergenossenschaften,
vier Vertretern der Verbraucher.

Die Vertreter der beteiligten Wirtschaftskreise sind namentlich zu benennen. Für jeden Vertreter ist für den Fall seiner Verhinderung ein ständiger Stellvertreter namentlich zu benennen.

§ 8

Bildung des Verwaltungsrates

(1) Die Vertreter der Bundesminister (§ 7 Ziff. 1 und 2) werden von dem zuständigen Bundesminister ernannt und abberufen.

(2) Die Vertreter der Obersten Landesbehörden (§ 7 Ziff. 3) werden vom Bundesrat bestimmt und abberufen.

(3) Die Vertreter der Landwirtschaft, des Importhandels, des Großhandels, der landwirtschaftlichen Genossenschaften, der Verarbeitungsbetriebe, der Betriebe der Spedition und Lagerei, des Einzelhandels und der Verbrauchergenossenschaften und die entsprechende Anzahl der ständigen Stellvertreter werden von deren berufsständischen Spitzenorganisationen, die Vertreter der Verbraucher und die entsprechende Anzahl der ständigen Stellvertreter von den Spitzenverbänden der Gewerkschaften und der Hausfrauen vorgeschlagen und vom Bundesminister bestellt. Die Bestellung erfolgt auf zwei Jahre. Mit dem 31. März eines jeden Jahres, erstmalig mit dem 31. März 1952, scheidet die Hälfte

der berufenen Vertreter durch das Los aus. Eine Wiederberufung ist zulässig. Eine Abberufung durch den Bundesminister kann aus wichtigem Grunde erfolgen.

(4) Die Vertreter der beteiligten Wirtschaftskreise (§ 7 Ziff. 4) sind an Weisungen nicht gebunden. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Reisekostenvergütung (Tagegelder und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der Fahrtkosten und Nebenkosten in Reisekostenstufe I b) nach dem Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1067) und den Ausführungsbestimmungen dazu.

§ 9

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist dem Bundesminister für die ordentliche Durchführung der Aufgaben der Einfuhr- und Vorratsstelle verantwortlich.

(2) Dem Verwaltungsrat obliegt:

1. die Beschlußfassung in allen grundsätzlichen Fragen, die zum Aufgabenbereich der Einfuhr- und Vorratsstelle gehören,
2. die Aufsicht über den Vorstand und die periodische Überwachung der Führung der Geschäfte, jedoch nicht für die Tätigkeit des Vorstandes als Verwaltungsbehörde nach § 3 der Ersten Durchführungsverordnung,
3. der Antrag auf Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Abschluß der Dienstverträge mit diesen und die Erhebung von Ansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes,
4. die Zustimmung zum Haushalts- (Wirtschafts- und Stellen-)Plan,
5. die Prüfung und die Genehmigung des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes (§ 18 Abs. 2),
6. das Recht, dem Bundesminister Vorschläge über die Verwendung von Überschüssen und über die Deckung eines Verlustes zu machen,
7. die Beschlußfassung über sonstige ihm vom Vorstand oder dem Bundesminister im Rahmen des § 8 des Getreidegesetzes vorgelegten Angelegenheiten.

(3) Zu den grundsätzlichen Fragen des Absatzes 2 Ziff. 1 gehören insbesondere:

1. die Beschlußfassung über die Festsetzung der Übernahmepreise nach § 8 Abs. 1 des Getreidegesetzes,
2. die Beschlußfassung über die Aufstellung von Grundsätzen, nach denen von dem Übernahmerecht nach § 8 Abs. 3 des Getreidegesetzes Gebrauch gemacht werden soll,
3. die Beschlußfassung über die Durchführung der Vorratshaltung nach Maßgabe des § 8 Abs. 5 des Getreidegesetzes,

4. die Genehmigung von allgemeinen Geschäftsbedingungen für Verträge der Einfuhr- und Vorratsstelle,
5. die Zustimmung zu Maßnahmen nach § 2 Abs. 2 Satz 3,
6. die Entscheidung über das Eingehen von Verbindlichkeiten zum Zweck der Finanzierung von Geschäften, die der Einfuhr- und Vorratsstelle obliegen, soweit die einzelne Verbindlichkeit den Betrag von 1 000 000.— DM übersteigt.

(4) Beschlüsse des Verwaltungsrates und die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes bedürfen der Genehmigung des Bundesministers.

§ 10

Vertretung des Verwaltungsrates

Sofern der Verwaltungsrat zur Vertretung der Einfuhr- und Vorratsstelle befugt ist, ist der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen ermächtigt. An ihn sind Erklärungen, die für den Verwaltungsrat bestimmt sind, zu richten.

§ 11

Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt nach Bedarf zusammen. Er muß mindestens zweimal im Jahr, davon einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres zusammentreten.

(2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder in seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

(3) Der Vorsitzende oder in seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende hat den Verwaltungsrat einzuberufen, wenn der Bundesminister, mindestens sechs Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es beantragen.

(4) Die Einladung soll mindestens eine Woche vor dem Sitzungstage durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Ihr ist die Tagesordnung beizufügen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Frist von einer Woche abgesehen werden.

(5) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens dreizehn Mitglieder, davon fünf Mitglieder gemäß § 7 Ziff. 1 bis 3 anwesend sind.

(6) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich.

(7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Über Angelegenheiten, die die Tagesordnung der Einladung (Absatz 4) nicht aufführt, darf nur mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder beraten und beschlossen werden.

(9) Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf sich an der Beratung und Abstimmung in eigener Sache nicht beteiligen.

(10) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift innerhalb einer Woche zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Vorsitzende kann als

Protokollführer mit der Niederschrift einen Dienstangehörigen der Einfuhr- und Vorratsstelle beauftragen. Die Niederschrift ist dem Bundesminister, dem Vorstand und den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich zu übersenden.

§ 12

Schriftliche Beschlußfassung des Verwaltungsrates

In dringenden Fällen ist eine schriftliche Beschlußfassung zulässig. Sie wird vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und in seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durchgeführt. Für die Stimmabgabe ist eine angemessene Frist zu gewähren. Das Ergebnis der Beschlußfassung ist dem Bundesminister, dem Vorstand und den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich mitzuteilen. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 7 und 9 finden Anwendung.

§ 13

Auskunftsrecht und -pflicht des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jederzeit und unbeschränkt vom Vorstand Auskunft über die Geschäftsführung, die Vorlage der notwendigen Unterlagen und Aufzeichnungen und die Einsicht in die Geschäftsbücher zu verlangen. Er kann durch einzelne, von ihm zu bestimmende Mitglieder die Geschäftsbücher, den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren und Waren überprüfen.

(2) Er ist verpflichtet, dem Bundesminister auf dessen Verlangen jederzeit und unbeschränkt Auskunft über seine Tätigkeit zu geben und ihm sämtliche notwendigen Unterlagen und Aufzeichnungen vorzulegen.

§ 14

Geschäftsordnung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 15

Ausschüsse des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung und zur Durchführung von Beschlüssen besondere Ausschüsse aus seinen Mitgliedern bilden.

§ 16

Bevollmächtigte

Zur Vertretung der Einfuhr- und Vorratsstelle können nach Bedarf aus dem Kreise ihrer Dienstangehörigen Bevollmächtigte auf Vorschlag des Vorstandes durch den Verwaltungsrat bestellt werden. Der Verwaltungsrat kann sie jederzeit abberufen. Ihre Bestellung und Abberufung sowie der Umfang der Vollmacht sind im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

§ 17

Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder des Vorstandes, die Dienstangehörigen der Einfuhr- und Vorratsstelle und die Mitglieder des Verwaltungsrates sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten verpflichtet, über Einrichtungs- und Geschäftsverhältnisse, die durch

ihre Tätigkeit im Rahmen des Getreidegesetzes, der darauf beruhenden Bestimmungen oder der Satzung zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren und sich der Mitteilung oder der Verwertung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu enthalten. Sie sind nach § 1 der Verordnung gegen Bestechung und Geheimnisverrat nicht-beamteter Personen in der Fassung vom 22. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 351) auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrates verpflichtet die Mitglieder des Verwaltungsrates; ein Vorstandsmitglied verpflichtet die Dienstangehörigen der Einfuhr- und Vorratsstelle.

(3) Die in Absatz 2 genannten Personen sind auch zuständig, die Genehmigung zur Aussage als Zeuge, Sachverständiger oder Partei in gerichtlichen Verfahren zu erteilen.

Vierter Abschnitt

Wirtschaftsführung

§ 18

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Rechnungslegung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Rechnungslegung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 17), die Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929 (Reichsministerialbl. S. 49) und der Rechnungslegungsordnung für das Reich vom 7. Juli 1929 (Reichsministerialbl. S. 439). Die Bücher sollen nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung geführt werden.

(2) Der Jahresabschluß (Bilanz), die Gewinn- und Verlustrechnung und der Geschäftsbericht sind nach Genehmigung durch den Verwaltungsrat dem Bundesminister spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzulegen. Zwischenbilanzen sind nach den Weisungen des Bundesministers aufzustellen.

(3) Die Dienstverhältnisse für die Dienstangehörigen der Einfuhr- und Vorratsstelle regeln sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Tarifordnung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (ATO), der Tarifordnung A für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (TO A) und der Tarifordnung B für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (TO B) oder der an ihre Stelle tretenden Tarifverträge.

(4) Sofern es sich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kostenersparnis als zweckmäßig erweisen sollte, einzelne Verwaltungsaufgaben für alle oder mehrere Einfuhr- und Vorratsstellen von einer Einfuhr- und Vorratsstelle oder einer gemeinsamen Verwaltungsstelle ausführen zu lassen, bleibt eine entsprechende Regelung, die der Genehmigung des Bundesministers bedarf, vorbehalten.

§ 19

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. April bis 31. März. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. März 1951.

§ 20

Gebühren

(1) Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die Einfuhr- und Vorratsstelle nach einer Gebührenordnung (§ 15 Abs. 2 und 3 des Getreidegesetzes) von den Einführern Gebühren.

(2) Die Beitreibung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung und ihrer Durchführungsbestimmungen.

§ 21

Finanzierung

(1) Die Kosten, die durch die Erfüllung der Aufgaben entstehen, werden aus Haushaltsmitteln, Überschüssen oder sonstigen Mitteln bestritten.

(2) Zum Zwecke der Finanzierung können Kredite aufgenommen werden, soweit deren Kosten aus den Mitteln des Absatzes 1 gedeckt werden können. Die Einfuhr- und Vorratsstelle kann zur Finanzierung der Vorrathaltung ein Eigenkapital bilden, dessen Höhe der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bestimmt.

(3) Das Eingehen einer Verbindlichkeit zum Zweck der Finanzierung von der Einfuhr- und Vorratsstelle obliegenden Geschäften bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates, sofern die einzelne Verbindlichkeit den Betrag von 1 000 000.— DM übersteigt.

(4) Bußgelder dürfen zur Deckung der Kosten der Absätze 1 und 2 nicht herangezogen werden. Sie sind zur haushaltsmäßigen Vereinnahmung abzuführen.

(5) Über die Verwendung von Überschüssen entscheidet der Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen.

§ 22

Rechnungsprüfung

(1) Die Einfuhr- und Vorratsstelle unterliegt der Rechnungsprüfung durch den Bundesrechnungshof gemäß § 88 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung.

(2) Die Beauftragung von Wirtschaftsprüfern hat im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof zu erfolgen.

§ 23

Liquidation

Im Falle der Auflösung der Einfuhr- und Vorratsstelle fällt das Vermögen dem Bund zu.